

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasseranschlusssatzung des Wasserverbandes Schlieben

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (BVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. zur I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 01.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Wasserversorgungsbeitrag

§ 1 Beitragserhebung für Trinkwasser

Der WVS erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der leitungsgebundenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die der Versorgung mit Trinkwasser dient, Anschlussbeiträge als Entgelt für die Möglichkeit der Inanspruchnahme, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 1 Wasseranschlusssatzung, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück mit Billigung des WVS tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne von § 2 Abs. 1 Wasseranschlusssatzung.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht in dem durch § 2 Abs. 1 geregelten Fall, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht in dem durch § 2 Abs. 2 geregelten Fall, wenn das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (3) Soweit der gemäß Abs. 1 und 2 bestimmte Zeitpunkt vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt unbeschadet verbindlicher Regelungen, die durch zeitlich zuvor geltende Satzungen getroffen worden sind.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht so tritt der Nutzer unter den Voraussetzungen der Regelung des § 8 Abs. 2 S. 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsmaßstab wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 10 v. H. der Grundstücksfläche. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken

1. die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
3. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem

Innenbereich zugeordnet werden, die gesamte im Innenbereich liegende Grundstücksfläche,

4. die über die sich nach den Ziffer 1 - 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Gesamtfläche von der zur Versorgungsleitung liegenden Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 65 v. H. der Grundstücksfläche,
6. für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Trinkwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen
7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
3. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 und 2 überschritten wird,
4. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, die tatsächliche Bebauung als rechtlich mögliche Bebauung:
 - a) im Außenbereich, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) im Innenbereich, die Zahl der Vollgeschosse, der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung,
1. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der Wasserversorgungsanlage beträgt **2,19 € (brutto)** pro Quadratmeter der beitragspflichtigen Fläche.

(2) Die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bleibt einer gesonderten Satzung vorbehalten.

§ 7**Festsetzung, Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Beitragsforderung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für die Erhebung von Vorausleistungen nach § 8 entsprechend.

§ 8**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 v.H. des erwarteten Beitrags durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9**Pflichten des Beitragsschuldners**

Der Beitragsschuldner hat alle Tatsachen, deren Kenntnis für die Bestimmung der Beitragspflicht bedeutsam sind, dem WVS zu offenbaren und deren Veränderung unverzüglich anzuzeigen. Der Beitragsschuldner hat die vom WVS erbetenen Auskünfte zur Bestimmung der Beitragspflicht unverzüglich zu erteilen und dem WVS die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu überlassen. Der Beitragsschuldner hat das Betreten seines Grundstücks durch einen Beauftragten des WVS zu dulden, wenn es notwendig ist, um die Bemessungsgrundlage der Beitragsfestsetzung festzustellen oder zu überprüfen.

Abschnitt II**Wasserbenutzungsgebühren****§ 10****Wasserbenutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch die Entnahme von Trinkwasser erhebt der WVS Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (3) Die im § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 und 6 genannten Benutzungsgebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

§ 11**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des entnommenen Trinkwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der Vorhaltekosten für den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Erhebung der Grundgebühr für die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgt nach Maßgabe der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungseinheiten. Eine selbständige Wohnungseinheit ist jede abgeschlossene, zu Wohnzwecken dienende in sich abgeschlossene Zusammenfassung von Räumen.

(3) Die Grundgebühr für die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage bemisst sich bei Grundstücken mit ausschließlich wohnlicher Nutzung nach der Anzahl der Wohnungseinheiten. Bei Grundstücken mit ausschließlich gewerblicher Nutzung oder sonstiger Nutzung, werden bei einem Verbrauch von $< 200 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ eine Wohnungseinheit und $> 200 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ zwei Wohnungseinheiten zugrunde gelegt.

(4) Die Grundgebühr für den Trinkwasseranschluss beträgt **5,47 €** pro Wohnungseinheit und Monat.

§ 12 Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Trinkwasser. Die Mengengebühr beträgt **1,51 €/m³**.

(2) Die Menge des Trinkwassers, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.

(3) Der Gebührenberechnung werden die nach Abs. 2 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt.

(4) Soweit die Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum nicht durch Messung ermittelt werden konnte, weil

- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
- c. der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
- d. eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die entnommene Trinkwassermenge vom WVS unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt. Erscheint eine gesicherte Schätzung nicht möglich, wird ein Durchschnittsverbrauch von 30 m^3 je Person und Jahr angesetzt.

(5) Der Wasserverlust infolge von Rohrbrüchen, die durch äußere Einwirkungen entstehen, wird geschätzt und dem Schädiger mit der Mengengebühr nach Abs. 1 berechnet.

(6) Für die Abgabe von Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke werden spezielle Wasserzähler vorgehalten. Die Bereitstellungsgebühren für ein Standrohr mit einem Wasserzähler Qn 6 betragen pro Tag **1,61 €**, mindestens jedoch **10,00 €**.

6

Für die Bereitstellung eines Standrohres mit Wasserzähler ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **300,00 €** beim Wasserverband zu hinterlegen.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die in § 4 bezeichneten Personen in der Reihenfolge ihrer Benennung. Wenn diese Personen mit zumutbarem Aufwand nicht festgestellt werden können, sind der Benutzer der Einrichtung und der Besitzer des Grundstücks Gebührensschuldner, nachdem der WVS ihnen Mitteilung gemacht hat, dass die in § 4 bezeichneten Personen nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Ein Wechsel des Gebührensschuldners ist dem WVS unverzüglich anzuzeigen und im Zweifelsfall nachzuweisen. Bis zum Eingang der Anzeige bzw. eines erforderlichen Nachweises bleibt der bisherige Gebührensschuldner gebührenpflichtig.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inbetriebnahme der Wasserzähleranlage.

(2) Der Erhebungszeitraum umfasst 12 Monate, er beginnt zu einem vom WVS festgesetzten Zeitpunkt und soll sich mit dem Kalenderjahr decken. Die Erhebung kann auch rollierend erfolgen. Beginnt die Gebührenschuld nach Ablauf eines Teils des Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr nur anteilig (taggenau) erhoben.

(3) Die Gebührenschuld endet mit der Entfernung oder dauerhaften Stilllegung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und zwar am Ende des Monats, in den das die Gebührenschuld beendigende Ereignis fällt, nicht jedoch vor Beendigung des Monats, in dem der WVS von diesem Ereignis Kenntnis erhält.

§ 15 Änderung der Gebührenschuld

Sachverhalte, die zu einer Veränderung der Gebührenschuld führen können, sind dem WVS vom Gebührensschuldner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebührenschuld sind jeweils am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden in Höhe von einem Sechstel der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraums durch Bescheid festgesetzt. Fehlt die Be-

rechnung eines vorangegangenen Abrechnungszeitraums, so setzt der WVS die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung der erwarteten Gebührenschuld fest.

Die Abschlagzahlungen können im Abrechnungszeitraum vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides erhoben werden.

(2) Soweit Wohnungs- oder Teileigentum auf einem Grundstück gebildet worden ist, können die Gebühren und Abschläge ungeteilt für das gesamte Grundstück festgesetzt und der Abgabebescheid dem Verwalter mit Wirkung für die Eigentümer bekannt gegeben werden. In dem Abgabebescheid sollen die Mitglieder der Gemeinschaft benannt werden.

(3) Die Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, die Abschlagzahlungen sind zu den nach Abs. 1 festgesetzten Terminen fällig.

§ 17

Informationspflicht

Die Gebührenschuldner haben alle für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Tatsachen dem WVS unverzüglich mitzuteilen. Sie haben dem WVS die für die Bestimmung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind dem WVS mitzuteilen. Ein Beauftragter des WVS ist berechtigt das Grundstück zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Der Gebührenschuldner hat dies zu dulden.

Abschnitt III

Kostenerstattung für Grundstücke

§ 18

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind, soweit er nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist, nach tatsächlichen Aufwendungen dem WVS zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Schuldner des Erstattungsanspruchs sind die in § 4 bezeichneten Personen. Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Sonderbestimmungen

§ 19

Härtefallklausel

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuld kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für

8

den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Beitrags- und Gebührenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides einzureichen. Die §§ 222 ff. und § 227 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen §§ 13 Abs. 3, 15 und 17 eine Veränderung von Tatsachen, die zu einer Veränderung des Beitrags- oder Gebührenschuldverhältnisses führen können, nicht anzeigt oder auf Verlangen nicht nachweist,
- b. entgegen § 9 die geschuldeten Auskünfte nicht, nicht fristgerecht oder falsch erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5 € und 1.000 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Wasserabgabensatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung außer Kraft.

Schlieben, den 02.12.2009

Iris Schülzke
Verbandsvorsteher